ALP-, FLUR- UND WEIDEGESETZ DER GEMEINDE FLIMS (AFWG)

(Stand 25. November 2012)

I. Alpen	
Allgemeines	
Art. 1	
Die Alpgebäude auf Gebiet der Gemeinde Flims sind – mit Ausnahme der Alp „Naraus“ – Eigentum der Gemeinde, die Alpweiden Eigentum der Bürgergemeinde. Ausser Gemeindegebiet besitzt die Gemeinde die Alp „Tomül“ in Vals.	Eigentum
Art. 2	
Die Oberaufsicht über die Alpen und Weiden und deren Nutzung führt der Gemeindevorstand. Ihm unterstellt sind die Landwirtschaftskommission mit drei Mitgliedern und die Alpmeister. Der jeweilige Chef des Landwirtschaftsdepartementes ist ex officio Mitglied und gleichzeitig Vorsitzender dieser Landwirtschaftskommission. Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission, der zwei aktive Bauern angehören müssen, werden von der Bauernversammlung vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand gewählt. Die jeweilige Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der übrigen Gemeindekommissionen. Die Landwirtschaftskommission bezieht die gleichen Tag- und Sitzungsgelder wie die Mitglieder der übrigen Kommissionen. Bei der Behandlung von Alpfragen sind die Alpmeister beizuziehen. Ein Mitglied führt über Sitzungen und Begehungen der Landwirtschaftskommission Protokoll. Die Protokollführung kann auch an die Gemeindekanzlei delegiert werden. Jährlich erstattet die Landwirtschaftskommission vor der jeweiligen Budgetberatung dem Gemeindevorstand Bericht über ihre Tätigkeit und reicht evtl. Anträge über Bedürfnisse in den Alpen ein.	Aufsicht und Landwirtschaftskommission
Art. 3	
Die Landwirtschaftskommission hat nach Bedarf eine Alpinspektion vorzunehmen, zu welcher auch die jeweiligen Alpmeister für das Gebiet ihrer Alpen einzuladen sind. Anlässlich dieser Inspektion ist ein Programm über die im Laufe des Frühlings und Sommers zu treffende Bewirtschaftung und Räumung der Alpen aufzustellen und deren Durchführung den Alpmeistern in ihren Alpen zu übertragen. Die Landwirtschaftskommission organisiert jährlich eine oder mehrere Versammlungen zwecks Information und Aussprache.	Pflichten der Landwirtschaftskommission

Art. 4 Die Landwirtschaftskommission führt Kontrolle über die beschlossenen, von den Alpgemeinschaften auszuführenden Gemeinwerke. Alpverbesserungsprojekte, deren Ausführung von den Alpgemeinschaften verlangt wird, sind von der Kommission zusammen mit dem Gemeindevorstand zu prüfen und zu begutachten.	Kontrolle, Prüfung
Gemeinde	
Art. 5 Die Gemeinde unterhält im Rahmen des ordentlichen Gemeindebudgets die Alpgebäude und sorgt für die Anschaffung der Milchverwertungseinrichtung. Sie erstellt auf Antrag der Landwirtschaftskommission und des Gemeindevorstandes Neubauten, Wegeanlagen, Wasserversorgungen und Weideverbesserungen, Seilbahnen und Milchleitungen. Zu den Vorberatungen über die Ausführung solcher Projekte sind in der Regel auch die Alpmeister einzuladen. Die Ausführung der Projekte und der Unterhalt erfolgt nach dem Grade der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen.	Bauten, Einrichtungen, Unterhalt
Alpgemeinschaften, Rechte und Pflichten	
Art. 6 Es bestehen vier Alpgemeinschaften mit Normalstössen gemäss Verfügung des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation. Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung betreffend Nutzung, Taxen etc. für die Alpbewirtschaftung. Die Weidetaxen betragen Fr. 20.- bis Fr. 150.- Näheres regelt der Gemeindevorstand in der Verordnung. Der Gemeindevorstand erlässt ein Nutzungsreglement für die Benutzung der Milchseilbahn Flimserstein. Darin enthalten ist auch der Einzug von Gebühren für die Benutzung der Seilbahn. Diese betragen zwischen Fr. 20.- bis Fr. 150.- pro GVE. Näheres regelt das entsprechende Nutzungsreglement, welches durch den Gemeindevorstand erlassen wird.	*Alpgemeinschaften*

Art. 7 Die Zuweisung der Alpen erfolgt alle drei Jahre durch die Landwirtschaftskommission unter Beizug der Alpmeister für die Alpung von Kühen, Mesen und Kälbern an die einzelnen Viehbesitzer der Gemeinde oder externer Viehhalter. Der Gemeindevorstand ist befugt, nach Absprache mit der Landwirtschaftskommission und dem Alpmeister, Tiere aus einer Alp mit voraussichtlicher Überbesetzung in eine Alp mit voraussichtlicher Unterbesetzung zu versetzen. Für die in die Gemeinde während der Bestossungsperiode zugezogenen Landwirte entscheidet die Landwirtschaftskommission und die Alpmeister, welcher Alp sie zugeteilt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet das Los.	*Zuweisung*
Art. 8 Die Bewirtschaftung und Betriebsführung in sämtlichen Alpen wird unter Befolgung dieser Verordnung den vier Gemeinschaften überlassen. Darunter fallen folgende Befugnisse: a) Wahl der Alpmeister und des Alppersonals; b) Überwachung und Leitung des ganzen Alpbetriebes wie Alpbestossung und Entladung, Weidebetrieb, Aufteilung der Alpweide für Milch- und Mutterkühe und Jungvieh, Räumung der Alpen, Düngung etc.; c) Annahme von Fremdvieh	Rechte
Art. 9 Die Alpgemeinschaften haben für einen geordneten und rationellen Alp-, Weide- und Milchwirtschaftsbetrieb Sorge zu tragen und sind verpflichtet, Weiden und Gebäuden die nötige Pflege und den entsprechenden laufenden Unterhalt angedeihen zu lassen.	Pflichten, Alpbetrieb
Art. 10 Jeder Alpbestosser hat das von der Gemeinschaft beschlossene Gemeinwerk zu leisten. Die Einberufung zum Gemeinwerk ist Sache des Alpmeisters. Die Arbeit ist durch eine mindestens 15-jährige, arbeitsfähige Person auszuführen. Nicht erschienene Mitglieder bezahlen eine von der Gemeinschaft festzusetzende Busse.	Gemeinwerk

Art. 11 Die Anschaffung des Haushaltinventars und der Stallgeräte ist Sache der betreffenden Alpgemeinschaft. Mobiliar, Maschinen etc. werden von der Gemeinde im Rahmen des Gemeindebudgets angeschafft.	Inventar
Art. 12 Die Alpgemeinschaften haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der entsprechende Nachweis ist der Landwirtschaftskommission unaufgefordert einzureichen. Weiteres regelt die Verordnung.	Versicherung
## *II. Fluren*	
Art. 13 Die im Eigentum von Privaten und Gemeinde stehenden Tal- und Bergwiesen sowie Äcker bilden die Fluren der Gemeinde.	Begriff
Art. 14 Die Handhabung der Flurpolizei ist Sache des Gemeindevorstandes, der für die Durchführung aller flurpolizeilichen Bestimmungen verantwortlich ist.	Aufsicht
Art. 15 Als öffentliche Zufahrts- und Durchgangsstrassen dienen alle vermarchten, im Eigentum der Gemeinde stehenden Strassen sowie die von der Gemeinde erworbenen Bergstrassen Innerberg, Via da Crap la Foppa und Via da Puz.	Öffentliche Zufahrts- und Durchgangsstrassen
Art. 16 Nur zur Bewirtschaftung der Güter dienen verschiedene Feldwege und Zufahrten, deren Boden zu den angrenzenden Grundstücken gehört. Es ist verboten, den Verkehr auf den Feldwegen durch Zäune, Baumpflanzen oder andere Vorkehrungen zu hemmen oder einzuschränken. Der Abstand solcher Vorkehrungen beträgt von der Wegmitte aus gemessen mindestens 2 Meter. In den Luftraum des Feldweges hineinragende Äste und andere Hemmnisse sind zu entfernen.	Feld- und Fusswege

Feld- und Fusswege dürfen während des Flurverbots weder befahren noch begangen werden, mit Ausnahme des Zutrittes zu den Äckern und Gärten. Bis zur grundbuchamtlichen Servitutenbereinigung sind für die Erntezeit die alten Fahr- und Durchgangsrechte massgebend. Fehlbare Bewirtschafter haften für den Schaden.	
Art. 17	
Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Zäune und Mauern, die seine Grundstücke von Strassen und Allmenden abschliessen, zu unterhalten und alljährlich bis zum Beginn des Weideganges der Tiere auf die Allmenden in guten Zustand zu versetzen. Für allen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften seiner Nachbarn erwachsenden Schaden ist der betroffene Grundeigentümer verantwortlich. Nicht erstellte Zäune werden nach Ablauf der Zäunungsfrist von der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers errichtet. Das Erstellen von Stacheldrahtzäunen ist verboten.	Zäune und Mauern
Art. 18	
Der Gemeindevorstand erlässt jeweils im Frühjahr auf Antrag der Landwirtschaftskommission ein Flurverbot. Je nach Vegetation beginnt dasselbe in der Regel anfangs Mai und dauert bis Ende Oktober.	Flurverbot
Art. 19	
Die Bewirtschaftung und Abernte der Felder hat mit Rücksichtnahme auf den nachbarlichen Grund und Boden zu erfolgen.	Bewirtschaftungs-durchgang
Art. 20	
Das Fahren, Gehen und Reiten über Privatgrundstücke ist während der geschlossenen Zeit (Flurverbotszeit) nur zum Zwecke der Bewirtschaftung der Güter gestattet. Holztransporte dürfen ohne Bewilligung der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter nur bei gefrorenem oder mit Schnee bedecktem Boden erfolgen.	Fahren und Gehen
Art. 21	
Es ist verboten, ohne Bewilligung Vieh frei auf und durch Güter Dritter oder über nicht eingezäunte Feldwege zu treiben.	Viehtrieb und Schaden durch Tiere

Art. 22 Der Gemeindevorstand wählt einen Flurwächter. Derselbe oder die Polizeiorgane der Gemeinde melden dem Gemeindevorstand Übertretungen. Die Fehlbaren werden nach der Schwere des Falles gebüsst.	Flurwächter, Polizeiorgane
## *III. Weiden*	
Art. 23 Die Wälder sind für den Weidgang gesperrt, ausgenommen die Abteilung „Uaul Desch“ und „Tarschlims“, welche mitunter vom Alpvieh Platta und Cassons beweidet werden müssen.	Wald- und Weideausscheidung
Art. 24 Räumungsarbeiten werden nach dem Grade der Dringlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ausgeführt.	Räumung
Art. 25 Sämtliche Weiden können von den landwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde, die eine kantonale Betriebs- und eine TVD-Nummer haben, genutzt werden. Die Zuteilung der Weiden erfolgt nach Bedarf an einer Bauernversammlung. Änderungsanträge müssen bis Ende Januar an die Landwirtschaftskommission gestellt werden. Weiden die gemeinsam genutzt werden sind unter Absprache zu bestossen. Für die Nutzung der Alp-, Berg- und Heimweiden sind der Gemeinde Weidetaxen zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Landwirtschaftskommission Weiden Interessenten verpachten, sofern dadurch Dritte in den Rechten nicht geschmälert werden. Die Weidetaxen werden in der Verordnung festgelegt und betragen Fr. 20.- bis Fr. 150.- pro GVE. Eine zeitliche Aufteilung der Taxen erfolgt nicht.	Nutzung und Zuteilung der Weiden

Art. 26 Der Gemeindevorstand bestimmt im Frühjahr auf Antrag der Landwirtschaftskommission den Beginn des Weidganges. Die Weiden müssen eingezäunt werden.	Freigabe des Weideganges
Art. 27 Alle Weiden dürfen auch während des Sommers mit max. 10% der pro Betrieb gemeldeten GVE genutzt werden, jedoch ohne die allgemeine Herbstweide zu schmälern. Für weitere GVE ist eine Taxe gemäss Ansatz in der Verordnung zu entrichten. Der Taxrahmen beträgt Fr. 1.- pro Tag bis Fr. 6.- pro Tag.	Sommerweide
Art. 28 Bussinstanz ist der Gemeindevorstand. Er kann bei Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes Bussen von Fr. 100.- bis Fr. 5‘000.- aussprechen.	Bussinstanz und Übertretungen
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 29 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Alle früheren Erlasse werden gleichzeitig aufgehoben.	Inkrafttreten

Verordnung
zum Alp-, Flur- und Weidegesetz

Vom Gemeindevorstand erlassen am xx.xx.2013
gestützt auf Art. 6 des Alp-, Flur- und Weidegesetzes
vom 01. Januar 2013

Art. 1

Begriffe:

Begriffe

TVD Tierverkehrsdatenbank
GVE Grossvieheinheit gemäss Direktzahlungsverordnung
NST Normalstoss

Art. 2

Nutzungsbedingung

Wird von Viehhaltern die Nutzung von Alpen und Weiden gemäss kantonalem Gemeindegesetz geltend gemacht, bedarf es einer kantonalen Betriebsnummer und eines Eintrages in der Tierverkehrsdatenbank.

Dies gilt auch für den Anspruch von Sömmerungs- und Bewirtschaftungsbeiträgen auf Alpen und Weiden.

Art. 3

Bewirtschaftungsbeiträge

Bewirtschaftungsbeiträge werden den entsprechenden Bewirtschaftern auf Grund der erbrachten Arbeitsleistungen sowie pro Normalstoss ausbezahlt, sofern

a. die vom Bewirtschaftungskonzept vorgewiesenen Normalstösse auf den Teilparzellen gemäss Verordnung eingehalten sind,

b. die Weiden gemäss Bewirtschaftungskonzept gepflegt werden.

Art. 4

Auszahlung Sömmerungsbeiträge

Sömmerungsbeiträge werden anhand der bestossenen GVE an die Bestösser ausbezahlt, sofern die vorgewiesenen Normalstösse auf den Teilparzellen gemäss Verordnung eingehalten sind.

Bei Überbesatz werden die Beiträge in folgender Reihenfolge reduziert: 1. Bei Tieren mit TVD-Status pendeln während der Alpungszeit um 50 %; 2. Bei Tieren mit TVD-Status pendeln um 50 %; 3. verteilt auf sämtliche Normalstösse im Weidesektor mit Über- oder Unterbesatz.	
Art. 5 Die Person für das Meldewesen wird von der Bauernversammlung gewählt. Die Entschädigung erfolgt nach gemeldetem Aufwand.	Wahl Person Meldewesen
Art. 6 1. Für eine GVE beträgt die Taxe an die Gemeinde Fr. 32.00 2. Für die Weidenutzung weiterer Tiere (Art. 27) während der Alpungszeit pro GVE verrechnet Fr. 1.- / Tag 3. Für Fremdvieh zahlen die jeweiligen Alpgemeinschaften eine Taxe von Fr. 20.00 pro GVE an die Gemeinde 4. Als Norm einer Kuh werden berechnet: GVE Faktor gemäss Direktzahlungsverordnung 5. Eine zeitliche Aufteilung der Taxen erfolgt nicht.	Weidtaxen
Art. 7 Normalstösse der Alpen und Weiden (1 NST = 1 GVE / 100 Tage) *Alpen* Platta 41.60 Cassons 84.70 Flimserstein Kuhalp 159.14 Flimserstein Kälberalp 16.79 Tomül Rinderalp 91.47 Tomül Schafalp 74.80	Bestossungsgrössen

Prei aulta (als Schafalp verpachtet)	1.83	
Weidesektoren		
Tarschlims	12.73	
Runca	33.35	
Foppa / Muntatsch	29.11	
Caglia Spessa	0.71	
Scheia	0.52	
Fidaz Zifta	2.53	
Fidaz Allmeini	4.01	
Bargis vorne	11.29	
Bargis hinten	4.60	
Bargis il Stutz	4.09	
Total	*102.94*	

Art. 8

Anmeldung Tiere

Die Anzahl der zu sömmernden Tiere ist bis Ende Januar den betreffenden Alpmeistern zu melden, und zwar getrennt nach Milchkühen, Mutterkühen, Galtkühen, Rindern, Mesen, Kälbern und weiteren Tiergattungen. Die Abweichung zur definitiven Anzahl darf nicht grösser als +/- 10% sein. Bis Ende April ist die definitive Anzahl Tiere den Alpmeistern zu melden.

Für gemeldete, aber in der Folge nicht zur Alp gestellte Tiere bezahlt der Besitzer der Gemeinschaft die sich ergebende Sömmerungstaxe. Notfälle wie Notschlachtung oder Krankheit des Tieres sind davon ausgeschlossen. Sofern nach Normalstössen zu viele Tiere in einer Alp gemeldet sind, sind sie auf die anderen Alpen zu verteilen.

Über die Sömmerung von Jungstieren und Stieren entscheidet die Alpgemeinschaft.

Art. 9 Bei Schneefall wird das Vieh der Alp „Platta“ und der Jungviehalp „Cassons“ auf die Weiden von Tarschlims und Muletg getrieben. Sobald der untere Teil dieser Alpen schneefrei ist, hat der Rücktrieb zu erfolgen.	Organisation bei Schneefall
Art. 10 Diese Verordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.	Inkrafttretung